

Satzung für „Bennigser Interessengemeinschaft e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Springe eingetragen.
Der Verein führt den Namen „Bennigser Interessengemeinschaft e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Springe 2, Ortsteil Bennigsen

§ 2

Zweck des Vereins

Die Bennigser Interessengemeinschaft e. V. setzt sich zum Ziel, aus dem Ort Bennigsen eine insgesamt für Kundschaft, Handwerk, Gewerbe, Vereine und Gruppen interessante Einkaufsstätte zu machen, die den umliegenden Kaufstätten widerstehen kann. Hierzu werden gemeinsame Werbemaßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen durchgeführt.

Die Vereinigung und politisch und wirtschaftlich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende und jede natürliche und juristische Person werden, die unsere Ziele und Interessen vertritt.
2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.
3. Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins ausgehändigt, die bindend ist für jedes Vereinsmitglied.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch den Tod des Vereinsmitgliedes
 - c) durch den Ausschluss
5. Der Austritt ist mindestens mit 6-monatiger Kündigungsfrist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Der Austritt wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn:
 - a) es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages oder anderer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
 - b) wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt, Unfrieden im Verein stiftet oder sich über gefasste Beschlüsse hinwegsetzt.

Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen

Gegen den schriftlichen, mit kurzer Begründung zu versehenen Beschluss des Vorstandes, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Aushändigung des Beschlusses zu erheben.

7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Alle angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

§ 4 Beitrag

Zur Deckung der Kosten des Vereins – insbesondere für die werbende Tätigkeit – entrichten die Mitglieder Beiträge.

Die Höhe des Beitrags und eine mögliche Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Voraussetzung zur Teilnahme an Aktionen

Bedingung für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand bis zur Neuwahl der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftführer.
3. Nach Bedarf können Beisitzer in beliebiger Anzahl gewählt werden.

4. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl. Die weiteren Beisitzer werden in offener Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt nach Bedarf ihren Vorstand.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Stellvertreter ist allein vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende sein Amt nicht ausüben kann. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
2. Der Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorsitzende hat in Verbindung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer dafür zu sorgen, dass das Vermögen bei den Banken am Ort angelegt und sicher verwaltet wird.
4. Das Amt des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie der Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich geführt. Fahrt- und Barauslagen, die im Interesse des Vereins sind, werden erstattet, wenn sie vorher vom Vorsitzenden genehmigt wurden.

§ 9

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Geschäftsjahr 1983 endet m 31.12.1983.

§ 10

Rechnungsprüfer

Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind die sämtlichen Unterlagen der Kassenführung rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, so dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht allein die Büchern, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der Mitglieder ruft der Vorsitzende nach Bedarf ein bzw. auf Antrag von 20 % der Mitglieder.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres zu berufen.

3. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen beauftragtem Mitglied ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung
 1. beschließt die Entlastung des Vorstandes
 2. wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter für das laufende Geschäftsjahr
 3. beschließt über die Auflösung des Vereins.
5. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt schriftlich unter Angabe des vorgesehenen Tagespunkte den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben.
6. Zu den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist bei mindestens 25 %-iger Anwesenheit der Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend, dies gilt auch für die Wahl der Rechnungsprüfer. Sind weniger Mitglieder anwesend, wird die ordentliche Jahreshauptversammlung geschlossen und gleichzeitig eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder, mit Ausnahme von Satzungsänderungen.
7. Beschlüsse über Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder. Zur Auflösung bedarf es überdies einer zweiten gleichartigen Abstimmung, die mindestens einen Monat später stattzufinden hat. Sollten hierbei 2/3 der Mitglieder nicht anwesend sein, so entscheidet in einer weiteren Versammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Versammlung kann frühestens einen Monat nach der zweiten Versammlung stattfinden.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern dies in der Tagesordnung angekündigt wurde.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins soll evtl. vorhandenes restliches Vermögen für wohltätige Zwecke verwendet werden. Den Empfänger bestimmt die Versammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wurde. Das Vermögen soll im Stadtteil Bennigsen verbleiben.

§ 14 Genehmigung

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18.08.1983 genehmigt worden. Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 26.02.2007 genehmigt.